



Liebe Leserinnen und Leser

In der heutigen Zeit gilt der Grundsatz, dass wir in unserem Berufsleben Informationen sehr schnell verarbeiten müssen. Wir schreiten in einer atemberaubenden Geschwindigkeit von Ereignis zu Ereignis. Die Zeit zum Reflektieren und Innehalten geht verloren und Emotionen sind kaum spürbar. Aufgrund eines aktuellen Ereignisses will ich diese Erkenntnis durchbrechen und nachfolgende Zeilen einem Menschen widmen, der sich in den vergangenen 6 Jahren als CEO der ELMA Electronic AG vorbildlich für die Unternehmung und die Mitarbeiter eingesetzt hat.

Im Frühjahr 2007 hat Stephan Bürgin seine Arbeit als CEO der ELMA in Wetzikon begonnen. Ein Jahr später wurde ich bei der ELMA Präsident des Verwaltungsrates. ELMA befand sich damals in einer schwierigen Situation. Es galt, die Kosten zu senken und die Prozesse zu industrialisieren. Wir standen diesbezüglich vor einer grossen Herausforderung, weil uns einerseits die Volkswirtschaft mit den Auswirkungen der Finanzmarktkrise ein nicht gerade behagliches Umfeld bescherte und andererseits die angedachten Reorganisationen für viele Mitarbeiter der ELMA auch grosse Veränderungen bedeuteten. Veränderungen, welche wir Menschen nicht mögen, weil sie uns aus unserer beschaulichen Welt reissen.

Stephan Bürgin hat diese Aufgabe ausgezeichnet gemeistert. Er war ein Mann der Industrie, der an den Werk- und Denkplatz Schweiz geglaubt hat, auch wenn er in der Schweiz Arbeitsplätze abbauen musste. Seine Leistungskraft und sein Wille, sich für die Unternehmung und die Mitarbeiter einzusetzen, waren bemerkenswert.

Am 25. Juni 2013 startete er mit seinem Segelflugzeug in Südfrankreich zu seinem letzten Flug. Er liebte sein Hobby und hat uns allen gerne davon erzählt. Kurze Zeit nach dem Start wurde sein Flugzeug vermisst. Einen Tag später wurden wir von den zuständigen Behörden darüber informiert, dass er vermisst wird. Es begann die Zeit des Hoffens, die am 2. Juli 2013 mit der Mitteilung, dass man das Flugzeug gefunden hat und keine Hoffnung auf ein Überleben besteht, einer traurigen Gewissheit wich.

Mit Stephan Bürgin haben wir einen Menschen verloren, der für sein Wort und seine Ideale einstand. Er wird der ELMA als leistungsstarker, kantiger und engagierter Unternehmensleiter in Erinnerung bleiben und ich bin überzeugt, dass die ELMA auf der Basis, die durch seine Umsetzungskraft geschaffen wurde, optimistisch in die Zukunft blicken kann.

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

INHALT

- Editorial
 - Mitwirkung auf Vertrauensbasis versus Misstrauensprinzip – Gedanken zur geplanten Revision des Steuerstrafrechts
 - Die Anlagestrategie im 3. Quartal 2013
-

MITWIRKUNG AUF VERTRAUENS BASIS

VERSUS MISSTRAUENS PRINZIP –

GEDANKEN ZUR GEPLANTEN REVISION DES STEUERSTRAFRECHTS

Während unser Verteidigungsminister für unsere zukünftige Armee den Abbau schwerer Geschütze wie Panzer und Artillerie vorschlägt, steuert unsere Finanzministerin mit dem Vorschlag zur Revision des Steuerstrafrechts in die gegenteilige Richtung: Vorgeschlagen wird eine kostenträchtige, massive Ausrüstung der Untersuchungsmittel. Bei den direkten Steuern sollen die kantonalen Behörden zukünftig in Fällen von Steuerhinterziehung von den Banken Kundendaten einfordern können. Die Vorlage sieht weiter vor, dass Steuerbehörden bei blossem Verdacht auf Steuerhinterziehung Zwangsmassnahmen wie zum Beispiel Haft, Hausdurchsuchungen oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten anwenden können.

Es ist noch nicht allzu lange her, als im Jahre 2002 der Verhaltenskodex für Steuerbehörden, Steuerzahler und Steuerberater geschaffen wurde. Einleitend hält er fest, dass das Steuerklima in der Schweiz als insgesamt gut bezeichnet werden kann. Positiv vermerkt werden der leichte und unbürokratische Zugang zu den Behörden, deren Offenheit und Dialogbereitschaft, die Möglichkeit, rasch verbindliche Auskünfte und Zusagen zu erwirken. Es gelte, diese Grundsätze auch für die Zukunft zu sichern und Massnahmen, welche geeignet sind, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat zu beeinträchtigen, entschieden abzulehnen. Inzwischen hat der Wind, v. a. auf internationaler Ebene, gedreht.

Ziele der Revision

Mit der vorliegenden Revision des Steuerstrafrechts sollen nach Auffassung des Bundesrates folgende Ziele erreicht werden:

- Die Straftatbestände der verschiedenen Steuerarten sind soweit wie möglich aufeinander abgestimmt und beinhalten insbesondere gleichartige Merkmale. Die Vorlage umfasst einheitliche Regeln für die direkten Steuern beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden sowie für die Mehrwertsteuer und Stempelabgaben.
- Die Steuerstrafverfahren werden nach einheitlichen Verfahrensbestimmungen geführt. Neu soll für die direkten Steuern dasselbe Verfahrensrecht wie für die indirekten Steuern gelten.
- Zwischen Untersuchungsmassnahmen und Beschuldigtenrechten besteht ein Gleichgewicht.

- Beim Zusammentreffen mehrerer Steuerstraf-taten resultiert keine Überbestrafung mehr, wie das nach heutigem Recht der Fall sein kann.
- Die Straftatbestände und die Verfahren tragen den internationalen Verpflichtungen der Schweiz Rechnung.

Konzeption des Steuerstrafrechts bei den direkten Steuern

Die derzeit geltende Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug soll fallengelassen werden. Als Grundtatbestand ist neu die Steuerhinterziehung vorgesehen. Sie wird definiert als vorsätzliche oder fahrlässige Handlung oder Unterlassung, die bewirkt, dass der Steuerpflichtige keine oder zu wenig Steuern bezahlt. Die Sanktion ist eine Busse, die je nach Verschulden höher oder geringer ausfällt.

Der qualifizierte Tatbestand besteht in einer Steuerhinterziehung, die entweder durch gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden oder durch arglistiges Verhalten begangen wird. Die Sanktion ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Kommt zu diesem qualifizierten Tatbestand kumulativ ein weiteres Tatbestandselement hinzu, nämlich nicht deklarierte Steuerfaktoren von mindestens 600'000 Franken, droht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Hinzu kommt bei den Tatbeständen eine Busse, deren Höhe sich nach der Strafe für die zugrundeliegende Steuerhinterziehung bemisst. Im Extremfall bedeutet dies konkret, dass ein Steuerpflichtiger, der es bei der Deklaration des steuerbaren Vermögens unterlässt, Vermögens-

werte von 600'000 Franken (z.B. eine Lebensversicherung oder einige wenige wertvolle Kunstgegenstände) aufzuführen, mit einer Freiheitsstrafe rechnen muss. Zum Vergleich: In Deutschland gibt es eine Gefängnisstrafe erst bei einer Steuerhinterziehung von über 1 Mio. Euro Einkommen (nicht Vermögen).

Untersuchungsmittel und Zwangsmassnahmen

Den kantonalen Steuerbehörden sollen für die Untersuchung von Steuerstraftaten künftig folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

- Einvernahme des Beschuldigten, von Zeugen oder Auskunftspersonen
- Einholen von schriftlichen Auskünften bei Dritten, insbesondere auch bei Banken. Dieses Vorgehen gilt bereits heute bei den indirekten Steuern. Informationen bei Banken erfordern eine Ermächtigung des Amtsvorstehers der betroffenen Steuerverwaltung.

Für die Eröffnung eines Strafverfahrens braucht es einen konkreten Anfangsverdacht, d.h. es muss ein hinreichender Verdacht auf eine Steuerstraftat vorliegen. Ein solcher liegt dann vor, wenn ernsthafte, objektive Gründe für das Vorliegen einer Steuerstraftat sprechen, d.h. es müssen konkrete Umstände auf eine unrechtmässige Steuerverkürzung hinweisen. Wird ein Strafverfahren ohne hinreichenden Tatverdacht eröffnet, kann sich der Betroffene mittels Beschwerde zur Wehr setzen. Allerdings greift dieser Rechtsschutz erst nach Vornahme der Untersuchungshandlungen!

Zukünftig stehen den kantonalen Steuerbehörden folgende Zwangsmassnahmen zur Verfügung:

- Beschlagnahme
- Durchsuchung von Wohnungen und Personen
- Vorläufige Festnahme.

Beurteilungsgrundlage, ob die Verhältnismässigkeit gegeben ist, bilden alle Umstände im Einzelfall. Die Vorlage hält als Beispiel fest, dass es nicht verhältnismässig wäre, bei einem Steuerpflichtigen eine Hausdurchsuchung durchzuführen, wenn er bei der Befragung die Nichtdeklaration eines geringfügigen Nebeneinkommens zugibt und alle Unterlagen zur Verfügung stellt, damit seine Angaben überprüft werden können. Dieses Beispiel führt einem unmissverständlich vor Augen, wohin die Reise gehen soll.

Anzeige- oder Meldepflichten

Die heutige uneinheitliche Regelung der Meldepflichten unter den Behörden soll ersetzt werden durch eine gegenseitige Meldepflicht bei Hinweisen auf mutmassliche Steuerwiderhandlungen. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in der Schweiz müssen künftig den Steuerbehörden Meldung erstatten, ebenso die Steuerbehörden untereinander. Ob das immer dichter werdende Netz von Meldepflichten tatsächlich wirkt, weiss niemand. Ganz sicher führt es aber zu mehr Aufwand und höheren Kosten. Diesbezüglich heisst es, dass Steuerstrafverfahren neu von dafür besonders ausgebildeten Personen durchzuführen seien. Das bedeutet, dass der für die Veranlagung zuständige Steuerbeamte nur mit einer zusätzlichen Ausbildung Strafverfahren eröffnen und durchführen darf. Zu den anfallenden Kosten wird bemerkt, dass die Steuerverwaltungen über zusätzliche Expertinnen und Experten verfügen oder bisherige Fachleute weiterbilden müssten, der genaue Umfang der anfallenden Kosten sei indessen noch nicht abschätzbar.

Hinzu kommt, dass die kantonalen Rekurskommissionen und Verwaltungsgerichte nicht mehr für die Beurteilung von Steuerstraftaten zuständig wären, sondern neu die Strafgerichte. Dass dieser Know-how-Transfer Kosten verursachen wird, nicht von heute auf morgen bewerkstelligt werden kann und vor allem dass damit in der Praxis bewährte Strukturen ohne Not in Frage gestellt werden, wird tunlichst verschwiegen.

Fazit

Im Vergleich zur heutigen Regelung, die vom Grundsatz der Mitwirkung des Steuerpflichtigen beherrscht wird und besagt, dass der Steuerpflichtige alles tun müsse, um in Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen, schlägt die vorgeschlagene Neuregelung eine für unser Staats- und Steuerverständnis ungewöhnliche Machtverschiebung zugunsten der staatlichen Organe vor. Die gemachten Vorschläge sind teilweise unnötig und unangemessen. Wer mit Kanonen auf Spatzen zu schiessen gedenkt, sollte bedenken, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat auf dem Spiel steht. (WJ)

DIE ANLAGESTRATEGIE IM 3. QUARTAL 2013

Die wirtschaftliche Erholung in den USA dürfte bis ins 4. Quartal 2013 eine Pause einlegen. In China erwarten wir neue Stimulierungsprogramme und in Europa zeigen sich erste Anzeichen einer Erholung gegen Jahresende hin. An den Aktienmärkten traf unsere Erwartung der Höchstkurse im Mai ein. Die Märkte werden im 3. Quartal eine Konsolidierungsphase durchlaufen. Die Marktteilnehmer stellen sich darauf ein, dass die Geldflut zurück geht. Damit einher geht eine höhere Volatilität an den Aktienmärkten.

Wirtschaftliches Umfeld

Das Wachstum in den USA entwickelt sich positiv, allerdings beobachten wir öfter sehr divergierende Indikatoren. Aufgrund der langsam greifenden Ausgabekürzungen der Regierung erwarten wir eine vorübergehend nachlassende Dynamik bis ins vierte Quartal 2013.

Die Euroländer befinden sich immer noch in einer Rezession. Einige Wirtschaftsindikatoren deuten auf eine Besserung gegen das Jahresende hin. Wir bleiben skeptisch. Beunruhigend sind die immer noch sinkenden Auftragseingänge und Produktion sowie die steigende Arbeitslosigkeit.

Die wirtschaftliche Entwicklung in China bleibt im laufenden Quartal verhalten. Wir erwarten neue Stimulierungsprogramme der Regierung, die den Konsum ankurbeln sollen.

Aktienmärkte

Die Aktienmärkte haben Mitte Mai die Höchstkurse erreicht und befinden sich nun in einem neuen Abwärtstrend. Auslöser war nicht etwa die Schuldenkrise, die Ausgabenkürzungen in den USA oder die fehlende Dynamik der Wirtschaft, sondern die Angst der Marktteilnehmer, dass die

Notenbanken die Flutung des Marktes mit Geld drosseln. Es ist offensichtlich, dass die Notenbanken bei besseren Wirtschaftszahlen diese Massnahmen irgendwann einleiten müssen. Dies wird zu Wellenbewegungen im Liquiditätsbecken und damit höherer Volatilität der Aktienmärkte führen. Die aktuelle Konsolidierung wird über die Sommermonate andauern. Bei klaren Indikatoren, dass Europa zurück auf dem Wachstumskurs ist, erwarten wir höhere Kurse. Wir werden in diesem Umfeld weiterhin vorsichtig agieren und uns vor allem auf erstklassige Unternehmen fokussieren. Entsprechend haben wir in die Stärke hinein einzelne Positionen reduziert, die nicht zu unseren Kernanlagen gehören.

Anleihemärkte

Wir investieren frei werdende Mittel vorwiegend im Geldmarkt und in Anleihen erstklassiger Industrieunternehmen mit Laufzeiten von maximal fünf Jahren.

Währungen

Der USD wird gegenüber dem EUR auf der Basis einer höheren Wachstumsdynamik in den USA wieder zulegen. Die SNB wird den EUR/CHF erfolgreich über 1.20 halten können.

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com
